

**Zeitschrift:** Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst

**Band:** 9 (1919)

**Heft:** 41

**Artikel:** "Das gefährliche und unanständige Tabackräcken"

**Autor:** A.B.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-644223>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

(August 1919) noch höher sind als beim Abschluß des Waffenstillstandes (Dezember 1918). Es ist eine bittere Wahrheit, daß nicht nur die meisten Massenkonsumentartikel, wie Brot, Milch, Rindfleisch, sog. Eingeschlaucht, Wurstwaren, Rütteln, Pferdefleisch, Käse, Butter usw. gegenüber Dezember 1918 heute nicht nur keine Preissenkung aufweisen, sondern daß bei sämtlichen Artikeln eine nicht unerhebliche weitere Preissteigerung bereits eingetreten ist oder aber in allernächster Zeit eintreten wird.“ Mit dem vielbesprochenen Preisabfall ist es also bis heute noch nichts geworden. Das Preisabbauproblem ist aber nicht ein einseitiges, vom Konsumentenstandpunkt aus zu lösendes Problem. Die mit ihm verknüpften Fragen sind von eminent volkswirtschaftlicher Bedeutung. Sie zu besprechen, müssen wir einer späteren Gelegenheit vorbehalten.

## „Das gefährliche und unanständige Tabakkauen“.

Vor Zeiten war das Rauchen im Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft verboten. Die Behörden erachteten den Tabakgenuss als gefährlich in Hinsicht auf unvorsichtige Raucher, die leicht Feuersbrünste verursachen könnten, als gefährlich aber auch bezüglich seiner „Leibs- und Gemüths-Gesundheit schädlichen und verderblichen Wirkung“. Dazu wollte man für ein so unnötiges Genussmittel nicht große Summen Geldes außer Land wandern lassen. Den Transit hingegen gedachte die Regierung kaum jemals zu verunmöglichen.

Die bernische Regierung von 1675 verbietet den „gebrauch des Tabaks mit räuden, köwen, schnuppen und in andere weg, es beschrehe gleich heimlich oder öffentlich, . . . bei Fünfzig Pfunden Pfennig Buoh . . . ohne einiges schonen noch nachlassen mit Pfand oder Gelt abforderung“. Wer erwischt wird und den Betrag nicht zu erlegen vermag, soll „mit der Trüllen, oder wo deren keine, mit der vorhandenen gestrengsten Gefangenschaft vier Tag und Nacht lang unnachläßlich bei Wasser und Brodt abgestraft werden“. Für Tabak- und Pfeifenhändler sind besondere Strafen vorgesehen: Fünf Pfund Buoh von jedem Bot Tabak und zwei Pfund „von jeder Pipen“. Amtleuten und Kirchendienern stellt das Mandat die vierfache Strafe in Aussicht, und die Wirths verpflichtet er zu einem bezüglichen Eidsgeißblide und bedroht sie im Falle der Übertretung mit Patententzug. Nur für medizinische Zwecke durfte Tabak verwendet werden. Landvögte und Chorrichter wurden mit der Durchführung der gesetzlichen Maßnahmen betraut. Es darf bezweifelt werden, ob sie den „gnädigen Herren“ dafür gedankt haben. Der Tabakgenuss war zu sehr eingerissen, um ihn mittels eines Verbotes auszurotten. Die beträchtlichen Strafandrohungen, die indessen wohl selten in ihrer ganzen Strenge angewendet wurden, scheinen die Rauchopfer erst recht angeblafet zu haben.

Schon 1670 scheint der Tabak in dem damals ganz entlegenen Adelboden bekannt gewesen zu sein. Wir entnehmen aus dessen Chorgerichtsprotokollen einige diesbetreffende Aufzeichnungen. Der Sigrist betreibt den Sport öffentlich und hat dafür zehn Pfund (für eine Pfund konnte man damals ungefähr soviel kaufen, wie heute für 7 Franken) zu erlegen. Bei Steffan Alenbach, der in seinem Säumerkämmerlein während der Kinderlehre „tabak gesoffen“, läßt man's bei fünf Pfund bewenden, insofern er die Mittäter angibt. Einer wird scharf abgekanzelt, weil er einem „alten Ehrbaren man das mehr abgesforderet, das er tabak darmit könne schnäzzen“; ein anderer, „weil er sich gegen unterschiedliche Personen ungebührlich verhalten mit tabakrauch einblafet oder ankauchen und den leüthen den wein aufzaußen“. Wer dem Laster frönte, konnte die väterliche Fürsorge der Regierung häufig nur als Quengelei und Buhenfalle ansehen. Nillas zum Reht behauptete vor Gericht, „es sehe die frag, ob es recht und billich seye, das man den tabak verbotten, dieweilen

er und andere mehr deselben bedürftig seyen wegen ihres leibsschwächenheiten“, und die Obrigkeit habe diese Satzung nur aufgestellt, „das sy des nächsten gut an sich könne zeuchen wider das zehende gebott“. Bier bis fünf Tage Fronarbeit auf dem Schloß sollten den Unbotmäßigen zur Belehrung bringen. Auch an Ausreden fehlte es nicht. Der Geiger Jossi gab zu, er habe von dem verbotenen Zeug gebraucht, aber nur „zur artznen für die leüs der Kelberen“. Das glaubte keiner der „wysen Richter“, und gleich wie Stephen Wassermann, der sich entschuldigte, er habe geschenkten Tabak vernebelt, „nicht gar viel“, mußte er sich vor dem Oberamtmann verantworten. Die Vorschrift, daß ein Teil der Buhe dem Verleider zufallen sollte, leistete der Angeberei und Verdächtigung Vorschub. So hatte ein Angeklagter Rede zu stehen, weil man ihn vor sechs Monaten auf dem Marktweg am Gwatt bei Thun mit einer Pfeife in der Hand neben einem andern sitzend wollte gesehen haben, und ein Greis gestand ein, vor Jahr und Tag in der Herrschaft Spiez zwei Pfund Tabak gekauft zu haben. Auch das „Schiggen“ ist eine alte Kunst, obgleich Steffen Schäck keineswegs bekennen möchte, „das er Tabak geäußert“. Der Siegrist hat sich trotz den vielen abgezwackten Pfunden und Bekanntheit mit dem Gefängnis im Verlauf eines Dezeniums zum vielseitigen Virtuosen entwickelt: er reükt, leunkt und braucht unnachläßig“ das edle Kraut. Es wäre verfehlt, zu glauben, das zarte Geschlecht habe erst in der Neuzeit seine sündhafte Neigung zu den braunen Blättern entdeckt. „Wast alle tag“ ergab sich „Gilgen Weibels sel. Weib“ der Pfeife. Vielleicht, daß sie von der Frau des Reis- und Seifenträmers Hans Alexander aus dem Bündnerland, deren Mann zugab, daß sie „gereudet und gesogen“ habe, dazu verführt wurde.

Während die älteren Verordnungen (die erste erschien 1659) harte Strafbestimmungen aufstellten, enthielten spätere Tabakmandate mildere Vorschriften. Die Behörden mußten die Undurchführbarkeit des Verbotes einsehen. Der Spieß wurde nun umgedreht. Das für den Tabak ausgeworfene Geld sollte im Lande bleiben. Dies entsprach dem haushälterischen Sinn der leitenden Staatsmänner. 1719 wurde ein Mandat betreffend Pflanzung des Tabaks veröffentlicht und bekannt gegeben, „bei allfälligen Misverständnissen man sich bei der bestellten Kammer Rats erholen, auch wegen der Debite, Erhaltung allfälligen Samens und verständiger Personen zur Anleitung“. Pfarrer und Unterbeamte wurden aufgemuntert, das früher so verpönte Gewächs zu ziehen (1723). Indem der fremde Tabak amtlicherseits möglichst zurückzuhalten gesucht und den Pflanzern auf Jahre hinaus der Zehnten erlassen wurde, bestrebtet sich die Regierung, die einheimische Erzeugung zu fördern.

1788 wird nur noch „den fremden Handwerkspurschen, Knechten und dergleichen Leuten das Zusammenrücken und Tabakrauchen in den Lauben und auf offenen Spaziergängen ernstgmeint verboten“. A. B.

## Friedrich Naumann über Monarchismus, Liberalismus und Demokratie.

(Schluß.)

In diesem Zusammenhang kommt Naumann auch auf die Person Wilhelms II. zu sprechen. Mit überraschender Treffsicherheit hat er den Kaiser charakterisiert. Er ist Skeptiker. Es scheint ihm unmöglich, daß ein einzelner Mensch zum Vorteil seines Volkes über so viel Macht verfügen könne. Er zweifelt daran, ob Wilhelm II. der richtige Führer des deutschen Volkes bei seinem Aufstieg zur Macht und Größe sein könne. Es graut ihm vor der Größe der Verantwortlichkeit dieses Monarchen, der sein eigener Kanzler sein wollte. „Zweifellos ist gerade beim gegenwärtigen deutschen Kaiser die Fähigkeit, sich schnell in allerlei Dinge hineinzufinden, sehr ausgebildet, aber selbst wenn sie größer wäre als